konsolidierte Fassung – Stand 3.7.2026
Rechtsverbindlich sind nur die kundgemachten Originalverordnungen!

2024-166937
(GemLUST-21/2015)

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 12.12.2024, über die Erlassung einer **LUSTBARKEITSABGABEORDNUNG** für die Stadt Steyr (Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadt Steyr 2025), welche die Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen, Spielapparate und Wettterminals regelt, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr, mit der die Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadt Steyr 2025 geändert wird, VBl. SR II Nr. 4/2026

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., und des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015, LGBl. Nr. 114/2015 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
GEGENSTAND DER ABGABE

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen auch der Betrieb von
1. Spielapparaten (§ 3 Z 6) an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
2. Wettterminals (§ 3 Z 7).

§ 2
ABGABENBEFREIUNGEN

Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht
1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten,
2. Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F., durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 des Glücksspielgesetzes,
3. Vorführungen von Filmen (Kinovorführungen), Zirkusvorstellungen und sportliche Veranstaltungen aller Art,
4. Verkaufsausstellungen oder reine Schau- oder Werbeausstellungen der gewerblichen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft, sofern damit nicht Vorträge oder musikalische Darbietungen u. dgl. verbunden sind, es sei denn, dass solche Darbietungen einen notwendigen Bestandteil dieser Veranstaltung bilden,
5. Veranstaltungen deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verwendet wird,
6. Veranstaltungen von Kulturvereinen und Kulturschaffenden, welche vom Land Oberösterreich oder der Stadt Steyr in Form einer Geldleistung subventioniert werden,
7. Veranstaltungen von Einrichtungen, die dem OÖ Volksbildungswerk angehören,
8. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugutekommt und

9. Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen.

§ 3
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „öffentlich“: für alle Personen oder alle Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich;
2. „Veranstalter“: jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaft, in deren Namen oder auf deren Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder Spielapparate betrieben werden; Veranstalter ist auch, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als Veranstalter auftritt;
3. „Veranstaltung“: Veranstaltung iSd § 2 Z. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes (LGBl. 78/2007 i.d.g.F.);
4. „Eintrittsgeld“: entspricht der Bemessungsgrundlage der Lustbarkeitsabgabe; finanzielle Gegenleistung für die Zulassung zur Veranstaltung;
5. „Zulassung“: der Besuch, die Benützung oder die Teilnahme an einer Veranstaltung;
6. „Spielapparat“: Spielapparat iSd § 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 (LGBl. 114/2015 i.d.g.F.)
7. „Wettterminal“: Wettterminal iSd § 1 Abs. 1 Z. 2 Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 (LGBl. 114/2015 i.d.g.F.) i.V.m. § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes (LGBl. 72/2015 i.d.g.F.).

§ 4
ABGABENSCHULDNER UND HAFTUNG

(1) Abgabenschuldner bei den mit Karten entgeltlich zugänglichen Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 ist der Veranstalter.

(2) Abgabenschuldner für den Betrieb von Spielapparaten ist der Veranstalter.

(3) Abgabenschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen iSd § 2 Z. 9 Oö. Wettgesetzes (LGBl 72/2015 i.d.g.F.).

§ 5
ANMELDUNG

(1) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Abgabenschuldner.

(2) Lustbarkeitsabgabepflichtige Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 sind spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der Abgabenbehörde anzumelden.

(3) Jede Veranstaltung gemäß § 1 Abs. 1 ist grundsätzlich gesondert anzumelden. Die Abgabenbehörde kann jedoch die einmalige Anmeldung einer Reihe ständiger oder regelmäßig wiederkehrender, gleichartiger Veranstaltungen desselben Veranstalters als ausreichend ansehen.

(4) Lustbarkeitsabgabepflichtige Spielapparate und Wettterminals gemäß § 1 Abs. 2 sind spätestens am Tag der Aufstellung der Abgabenbehörde anzumelden. Ändert sich die Anzahl der Spielapparate und/oder Wettterminals, so hat der Abgabenschuldner diesen Umstand unverzüglich der Abgabenbehörde mitzuteilen.

(5) Diese Anmeldung hat unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu erfolgen und sämtliche für die Bemessung bzw. Einhebung der Steuer in Betracht kommenden Angaben zu enthalten.

§ 6
EINTRITTSKARTEN

(1) Werden Eintrittskarten ausgegeben, so haben diese Kriterien gem. Abs. 2 zu erfüllen.

(2) Sämtliche Eintrittskarten, einschließlich der von einem Kartenbüro vertriebenen und der automationsunterstützt ausgegebenen Karten (z.B. Online-Tickets, e-tickets), müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und haben zu enthalten:
1. Zeit, Ort und Art (Bezeichnung) der Veranstaltung,
2. Angabe, in wessen Namen und auf wessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird und
3. Höhe des Eintrittsgeldes bzw. Hinweis auf die Unentgeltlichkeit.

(3) Im Zuge der Anmeldung hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Eintrittsausweise, die dazu ausgegeben werden sollen, der Abgabenbehörde zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen. Die Abgabenbehörde kann Ausnahmen (z.B. Online-Tickets, e-tickets) von den Erfordernissen für den Inhalt der Eintrittskarten gemäß Abs. 2 gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.

(4) Sofern die Abgabenbehörde keine Ausnahme nach Abs. 3 verfügt hat, darf der Veranstalter die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den (Kontroll)Organen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 7
ABGABENABRECHNUNG

(1) Der Veranstalter hat für jede Veranstaltung iSd § 1 Abs. 1 einen fortlaufenden Nachweis über sämtliche vereinnahmten Eintrittsgelder zu führen. Für den Fall, dass Eintrittskarten aufgelegt werden, hat der Veranstalter auch über die ausgegebenen und nicht ausgegebenen einen Nachweis zu führen.

(2) Der Veranstalter hat jede Veranstaltung iSd § 1 Abs. 1 gesondert abzurechnen und, vorbehaltlich der in Abs. 3 und 4 getroffenen Anordnungen, diese Abrechnung innerhalb einer Woche nach Durchführung der Veranstaltung der Abgabenbehörde vorzulegen.

(3) Eintrittskarten, welche für mehrere Veranstaltungen Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.

(4) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, für Abrechnungen über wiederkehrende Veranstaltungen Ausnahmen vom Grundsatz der gesonderten Abrechnung zu bewilligen.

(5) Die Abrechnung hat unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu erfolgen und sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben zu enthalten. Für den Fall, dass Eintrittskarten über Kartenbüros und/oder automationsunterstützt angeboten und verkauft wurden, hat der Veranstalter seiner Abrechnung auch einen Nachweis der angebotenen und verkauften Eintrittskarten vom jeweiligen Ticket-Vertriebssystem anzuschließen.

(6) Der Abrechnung sind die aufgelegten, jedoch nicht verwendeten Eintrittskarten zur Überprüfung und Vernichtung anzuschließen. Die Abgabenbehörde kann davon Abstand nehmen, wenn die Abgabenerhebung hierdurch nicht beeinträchtigt wird; in diesem Fall kann die Abgabenbehörde verlangen, dass die nichtverwendeten Eintrittskarten zu einem späteren Zeitpunkt übergeben werden.

(7) Eine Berichtigung der Abrechnung ist zulässig, wenn noch kein Bescheid erlassen wurde.

§ 8
BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND ABGABENHÖHE

(1) Die Lustbarkeitsabgabe wird vom Eintrittsgeld erhoben, sofern für die Zulassung zur Veranstaltung ein Eintrittsgeld, in welcher Form auch immer, vereinnahmt wird.

(2) Zum Eintrittsgeld zählen:
1. das tatsächlich von den Teilnehmern bzw. Besuchern entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarte abzüglich einer allfällig im Preis enthaltenen Berechtigung zur Konsumation von Speisen und Getränke;
2. andere der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte wie z.B. die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder;
3. Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden (zB Spenden);
4. Bonuskarten, Festabzeichen, Stempelabdrucke oder sonstige Kennzeichnungen oder Eintrittsausweise, welche als Voraussetzung für die Zulassung zur Veranstaltung, entgeltlich abgegeben werden.

(3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige vereinnahmten Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
Unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, bleiben auf Antrag abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

(4) Das Ausmaß der Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 beträgt 5,5% des Eintrittsgeldes.

(Anm.: § 8 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung VBl. SR II Nr. 4/2026; in Kraft ab 3.7.2026)

(5) Das Ausmaß der Lustbarkeitsabgabe für Spielapparate und Wettterminals gemäß § 1 Abs. 2 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung

1. 69,00 Euro für den Betrieb jedes Spielapparates bzw. 103,00 Euro für den Betrieb jedes Spielapparates in Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten, sowie
2. 343,00 Euro für den Betrieb jedes Wettterminals.

(Anm.: § 8 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung VBl. SR II Nr. 12/2025; in Kraft ab 1.1.2026)

§ 9
ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER ABGABENSCHULD

(1) Die Abgabenschuld entsteht

1. mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes durch Teilnehmer bzw.
2. mit der Inbetriebnahme der Spielapparate bzw. Wettterminals.

(2) Die Abgabe für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 ist nach Einreichen der Abrechnung bzw. nach Abschluss der Ermittlungen durch die Abgabenbehörde mit Bescheid festzusetzen (§ 198 BAO). Diese Abgabe ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und von diesem zu entrichten.

(3) Die Abgabe für Spielapparate und Wettterminals nach § 1 Abs. 2 ist nach erfolgter Anmeldung bzw. nach Abschluss der Ermittlungen mit Bescheid festzusetzen (§ 198 BAO). Soweit dem Abgabenschuldner die Lustbarkeitsabgabe in regelmäßig gleichbleibender Höhe vorzuschreiben ist, darf die Abgabenbehörde im Interesse der Zweckmäßigkeit der Abgabenerhebung im Abgabenbescheid festlegen, dass diese Festsetzung auch für die folgenden Abgabenzeiträume gilt. Ein solcher Bescheid ist als „Dauerbescheid“ zu bezeichnen. Ein neuer Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen für die Festsetzung ändern. Tatsächliche Änderungen sind der Abgabenbehörde unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen (§ 119 BAO). Diese Abgabe ist am 15. jeden Monats zur Zahlung fällig und bis zu diesem Zeitpunkt vom Abgabenschuldner zu entrichten.

§ 10
ABGABENKONTROLLE

(1) Der Abgabenschuldner hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.

(2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11
SICHERHEITSLEISTUNG

(1) Zur Vermeidung einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe ist die Abgabenbehörde berechtigt, in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld zu verlangen.

(2) Die Anordnung zur Leistung einer Sicherheit erfolgt durch Bescheid.

(3) Kommt der Abgabepflichtige der Aufforderung zur Leistung einer Sicherheit nicht nach, kann die Abgabenbehörde die erstmalige wie auch die weitere Durchführung der Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 12
INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung ist durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Stadt Steyr kundzumachen und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadt Steyr, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2015, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderats vom 11.05.2017 außer Kraft; diese ist jedoch auf anhängige Abgabenverfahren weiterhin anwendbar.

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

(Anm.:

Die durch die Verordnung VBl. SR II Nr. 12/2025 vorgenommenen Änderungen traten gemäß deren Art. II am 1.1.2026 in Kraft.

Die durch die Verordnung VBl. SR II Nr. 4/2026 vorgenommenen Änderungen traten gemäß § 65 Abs. 3 des Statuts für die Stadt Steyr 1992 am 3.7.2026 in Kraft.)

Der Bürgermeister: